

hier, entgegen der früheren Fassung, dem Verleger nicht auch die nachträgliche Erhöhung des Ladenpreises zugestanden werde. Es gebe manche Werke, z. B. archäologische und andere sogenannte schwere wissenschaftliche, bei denen es im späteren Stadium des Vertriebes, wo oft nur noch ein kleiner Rest der Auflage vorhanden sei, wo also gewissermaßen ein antiquarischer Wert aufzutreten beginne, angezeigt erscheine, den Ladenpreis zu erhöhen. Dieses Recht gebühre dem Verleger unbedingt und sollte ihm in der Verlagsordnung gewahrt sein.

In einem Punkte stimme er mit Herrn Dr. Breitenstein überein. Die Frist von einem Monate in § 30 sei viel zu kurz, denn es könne ganz leicht vorkommen, daß äußere Gründe, eine Reise, eine Krankheit oder anderes, die Einhaltung dieser Frist unmöglich machen. Er schlage also vor, diese Frist angemessen zu verlängern.

Im übrigen sei nach seiner Ansicht die vorgelegte Verlagsordnung eine sehr verdienstliche Arbeit, die sich vor allem auch durch eine absolute Gerechtigkeit auszeichne und dem Buchhandel nicht zur Schande gereichen werde. (Bravo.) Er empfehle daher im übrigen die En bloc-Aannahme. (Lebhafte Bravo.)

Herr Dr. Ehlermann: Der Vorwurf des vorletzten Herrn Vorredners, daß die Verlagsordnung in einseitiger Weise die Interessen der Schriftsteller betone, sei für die Mitglieder des Ausschusses, die sich dieser Arbeit unterzogen, vielleicht nicht ganz unerfreulich. Er empfehle dem Redner aber das Studium des Gegenwurfs der Schriftsteller. Da sei die Tonart denn doch noch erheblich anders. Nur eine besonders charakteristische Stelle wolle er aus diesem mitteilen. Sie stehe am Schluß des Schriftstellerentwurfes und besage dem Sinne nach, daß bei Aenderungen im gesetzlichen Schutze des Urheberrechts alle aus dieser Aenderung erwachsenden Vorteile ausschließlich dem Autor zukommen sollen, alle Nachteile dagegen der Verleger zu tragen habe. (Weiterkeit.)

Das von Herrn Ruprecht vorgebrachte Bedenken betreffe Ausnahmefälle. Redner habe schon vorher betont, wie schwierig, ja unmöglich es sei, alle Einzelheiten, die in der Eigenart der verschiedenen Verlagsrichtungen und Werke begründet seien, hier zu ordnen. Er halte die Einwendungen des Herrn Ruprecht für durchaus berechtigt; aber man werde zugeben müssen, daß die Bearbeitung sogenannter schwerer wissenschaftlicher Werke gegenüber der großen Menge anderer doch als Ausnahme zu betrachten sei.

Den Einwand des Herrn Dr. Breitenstein könne er nicht anerkennen. Der von diesem bekämpfte Paragraph handle von vergriffenen Büchern. Wenn aber von einer Auflage ein Teil à condition versandt sei und noch ausstehe, so sei die Auflage eben noch nicht vergriffen.

Sehr beachtlich seien die Ausführungen des Herrn Spemann. Es sei nur zu bedauern, daß sie nicht früher geltend gemacht worden seien. Aber als so durchschlagend könne er sie dennoch nicht erachten, um hierüber heute eine Beschlußfassung nötig zu machen. Der wesentlichste Punkt treffe den Mangel einer ausdrücklichen Erwähnung der künstlerischen Zeichnungen und Abbildungen; aber die ganze Fassung des Paragraphen sei doch hinreichend klar, um zu zeigen, daß dem Verleger ein Verfügungsrecht über diejenigen Abbildungen zustehen solle, die zu einem Werke seines Verlages gehörten. Was den Anspruch des Verfassers auf sein Manuskript anlange, so sei dieser eigentlich selbstverständlich und decke sich vollkommen mit der in § 1 gegebenen Definition des Verlagsrechts, das seinem Wesen nach in der Befugnis bestehe, ein Schriftwerk mechanisch zu vervielfältigen und zu verbreiten. Der Besitz des Manuskripts gehöre demnach nicht zum Begriff des Verlagsrechts.

Den Einwendungen, daß die hier versammelten Verleger gewissermaßen von den anwesenden Sortimentern majorisiert werden könnten, möchte er entgegenhalten, daß hier ja kein bindender Beschluß gefaßt werden solle. Zudem sei den Sortimentern, die ja zum großen Teil auch Verleger seien, die Sachkenntnis

keineswegs abzusprechen. Einem anderen Einwande begegnend, möchte er aussprechen, daß er die in dem Entwurfe des Ausschusses zutage tretende Rücksichtnahme auf die Interessen der Schriftsteller im Gegensatz zu dem schroff einseitigem Entwurfe dieser letzteren besonders freudig begrüßt habe. Es liege in dieser Sorgfalt der Ausarbeitung, in dieser strengen Beachtung von Recht und Billigkeit zugleich eine gewisse Gewähr, daß der buchhändlerische Entwurf einer wohlwollenderen Würdigung an hoher Stelle begegnen werde als der einseitig aufgestellte Schriftstellerentwurf. Er empfehle nochmals dringend die Annahme des Entwurfs.

Vorsitzender Herr Dr. Eduard Brockhaus: Er würde es für erforderlich halten, dem Herrn Berichterstatter des Ausschusses das Wort zu erteilen, um auch seinerseits auf die vorgebrachten Bedenken sich zu äußern. Aber wohin solle das führen! Da Herr Spemann keinen Antrag gestellt habe, so liege bisher nur der Antrag des Herrn Dr. Ehlermann auf En bloc-Aannahme der Verlagsordnung vor. Nach Herrn Spemanns Ansicht müßte der Vorstand dem Ausschusse alle seine Einwendungen mitteilen, aber da müsse doch erst im einzelnen über diese hier abgestimmt werden. Es sei übrigens nicht ausgeschlossen, binnen einem oder zwei Jahren eine Revision der Verlagsordnung vorzunehmen, so daß also der heutigen En bloc-Aannahme ein erhebliches Bedenken kaum entgegenstehen könne.

Herr Vergsträßer-Darmstadt: Als Mitglied des Ausschusses für die Beratung einer Verlagsordnung wolle er gegenüber den Befürchtungen der Vorredner nur wenige allgemeine Bemerkungen hierzu geben. Der Ausschuss habe keine Schablone schaffen wollen, nach der sich nun jedes Vereinsmitglied des Börsenvereins zu richten habe. Er sei lediglich einer Aufforderung und einem erteilten Auftrage pflichtgemäß nachgekommen. Dieser Auftrag sei durch die Lage der Gesetzgebung angeregt worden. Es habe sich, wie vor drei Jahren im Geschäftsbericht mitgeteilt sei, darum gehandelt, zunächst in das zur Beratung stehende Bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich einen Abschnitt über das Verlagsrecht aufzunehmen; als diese Hoffnung sich sodann als aussichtslos erwiesen, sei der Börsenverein selbständig zur Aufstellung einer Verlagsordnung geschritten, um einer späteren besonderen Gesetzgebung vorzuarbeiten und ihr die Anschauungen der nahe beteiligten Verleger rechtzeitig zur Kenntnis zu bringen. Weder der Vorstand, noch viele Mitglieder des Ausschusses verhehlten sich, daß Vielen die Verlagsordnung, wie sie aus dem Ausschusse hervorgegangen, nicht angenehm sei. Aber es werde ja niemand gezwungen sich ihr anzubequemen, jeder Verlag bleibe nach Maßgabe seiner Eigenart vollkommen Herr seiner Entschlüsse. Wenn nun hier in der Hauptversammlung auch viele Sortimenter ihre Stimme abgäben, so sei das ganz folgerichtig, denn die Hauptversammlung habe seinerzeit den Auftrag erteilt und sei die maßgebende Instanz in dieser Sache. Ein Vorredner, Herr Dr. Breitenstein, habe es als praktische Konsequenz dieser Verlagsordnung bezeichnet, daß der Autor sie nun in die Hand nehmen und gegenüber dem Verlagshandel als Schein benutzen werde, auf dem er bestehen und seine Forderungen geltend machen werde. Der Schriftsteller würde hierzu die Verlagsordnung nicht nötig haben, er könne sich diesen Schein auch aus der Litteratur holen. Also diese Konsequenzen brauche man nicht zu fürchten. Wenn Herr Dr. Breitenstein aber gar einer Befürchtung Raum gebe, daß die Gesetzgebung sich dieser Materie bemächtigen werde, so könne hierzu nur bemerkt werden, daß das ja gerade der Zweck der Ausarbeitung des Entwurfs sei. Denn hier sei allerdings eine große Lücke in der Gesetzgebung. Redner erachte es übrigens als ganz selbstverständlich, daß, wie bei der Verkehrsordnung, auch hier nach etwa zweijähriger Geltung eine Revision Platz greife. Auf Einzelheiten wolle er heute nicht eingehen, glaube aber, wenigstens einen Punkt herausgreifen zu dürfen. Herr Spemann habe zu § 39 bemängelt, daß der